

10

08.04.2004

Siehe Rückseite

INHALTSVERZEICHNIS

Nr.	Bezeichnung	Seite
27	Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Verkehrsbetriebe der Stadt Unna GmbH nach § 52 Abs. 2 GmbHG	52
28	Versteigerung von Fundsachen	52
29	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Unna-Billmerich Nr. 4 „Dorfkamp/Teilbereich A“	53
30	Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna-Hemmerde Nr. 15 „Auf dem Winkel/Westhemmerder Weg“ vom 07.04.2004	55
31	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Unna-Uelzen Nr. 6 „Anbindung Twiete“	58
32	Satzung der Stadt Unna über die 5. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 46 „Zechensiedlung Königsborn“ vom 07.04.2004	61
33	Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna Nr. 99 A „Rollmannstraße/Grillostraße“ vom 07.04.2004	64
34	Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna Nr. 99 B „Dahlienstraße/Salzweg“ vom 07.04.2004	67
35	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 08.04.2004	70

27

B E K A N N T M A C H U N G

Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Verkehrsbetriebe der Stadt Unna GmbH nach § 52 Abs. 2 GmbHG

Verkehrsbetriebe der Stadt Unna GmbH Unna

Im Aufsichtsrat der Verkehrsbetriebe der Stadt Unna GmbH ist folgender Mitgliederwechsel eingetreten:

Ausgeschieden ist das stellvertretende Mitglied:	Theodor Ehrlich, Unna – Beamter –
Neu eingetreten ist als stellvertretendes Mitglied:	Gerda Wieczorek, Unna – Sekretärin –

ABI. StUN 10-27/08. April 2004

28

B E K A N N T M A C H U N G

Versteigerung von Fundsachen

Das Fundbüro der Stadt Unna versteigert im Rahmen des Drahteselmarktes am Samstag, **08.05.2004** in der Zeit von **10.30 Uhr – 12.30 Uhr**, Fundsachen aller Art.

Die Versteigerung findet auf dem Alten Markt statt.

Es handelt sich um eine öffentliche Veranstaltung. Mindestangebote werden festgesetzt. Den Zuschlag erhält derjenige, der das höchste Gebot abgibt.

Die Verlierer der Fundsachen können ihre Eigentumsrechte noch bis zum Versteigerungstermin geltend machen.

Unna, den 06. April 2004

ABI. StUN 10-28/08. April 2004

B E K A N N T M A C H U N G

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Unna-Billmerich Nr. 4 „Dorfkamp/Teilbereich A“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 17.03.2004 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf mit der Bezeichnung Unna-Billmerich Nr. 4 „Dorfkamp/Teilbereich A“ gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Unna-Billmerich Nr. 4 „Dorfkamp/Teilbereich A“ wird wie folgt begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

im Norden und Osten	von der Altendorfer Straße
im Süden	durch die nördliche Grenze des Flurstücks 412, Flur 2, Gem. Billmerich
im Westen	durch die östlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 581, 580, 479, 610, Flur 2, Gem. Billmerich sowie die Liedbachstraße.

Der Bebauungsplanentwurf Unna-Billmerich Nr. 4 „Dorfkamp/Teilbereich A“, inkl. Begründung liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

16.04.2004 bis einschließlich 17.05.2004

bei dem Bereich Planung (ehemals Planungsamt) der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens soll keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt werden.

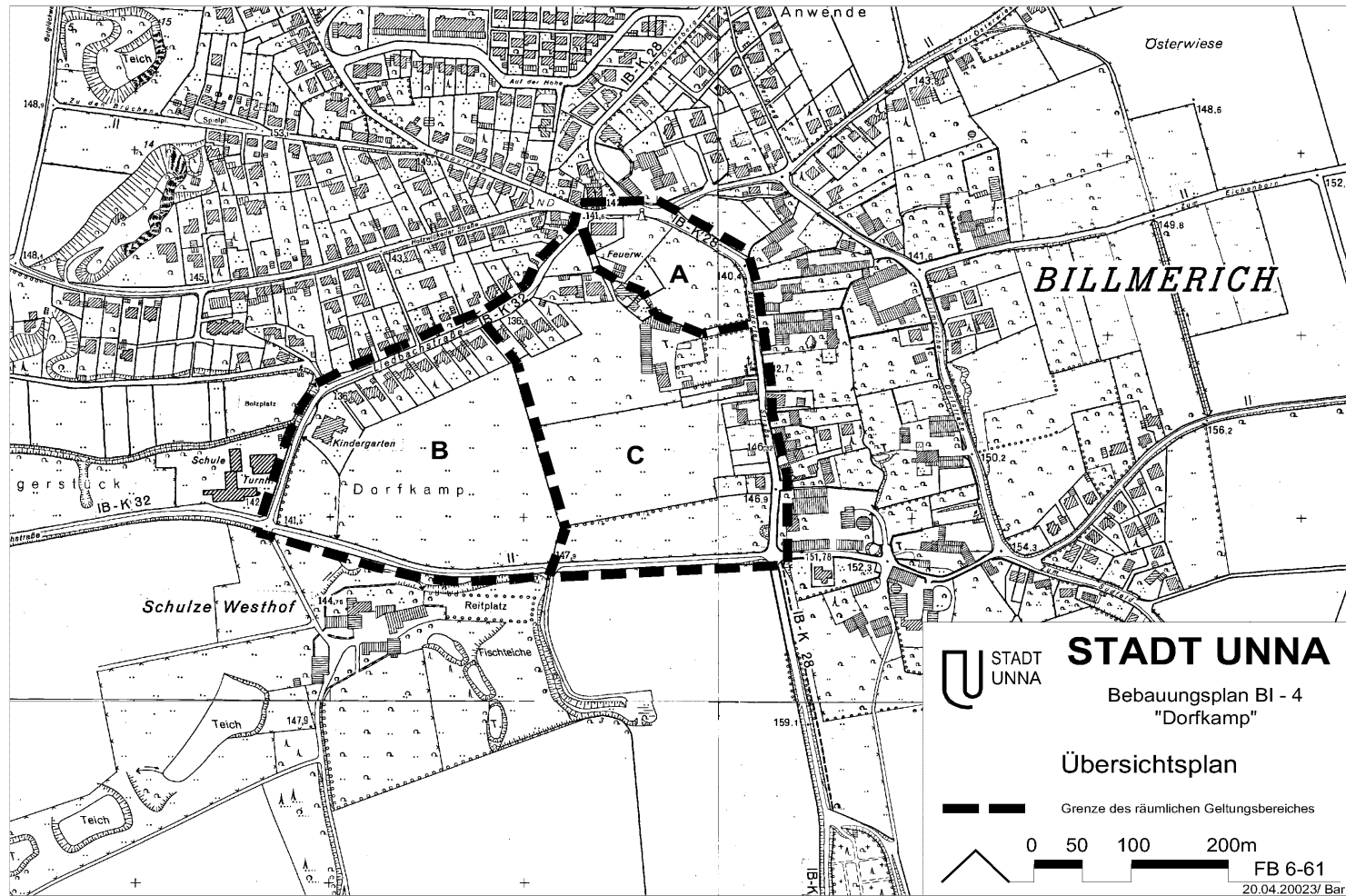
Anregungen können während der o. g. Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Planung zur Verfügung.

Unna, 07. April 2004

gez.
Weidner
Bürgermeister

ABI. StUN 10-29/08. April 2004



Anlage zum ABl. StUN 10-29/08. April 2004

B E K A N N T M A C H U N G

Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna-Hemmerde Nr. 15 „Auf dem Winkel/Westhemmerder Weg“ vom 07.04.2004

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jew. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 01.04.2004 den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Unna-Hemmerde Nr. 15 „Auf dem Winkel/Westhemmerder Weg“ gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Unna-Hemmerde Nr. 15 „Auf dem Winkel / Westhemmerder Weg wird wie folgt begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

im Osten	von der östlichen Grenze der Hemmerder Dorfstraße,
im Süden	von der südlichen Grenze des Westhemmerder Wegs,
im Westen	von der westlichen Grenze der Straße „Auf dem Winkel“,
im Norden	von der Nordgrenze der Flurstücke 604 und 603, Flur 7, Gemarkung Hemmerde.

Der Geltungsbereich umfasst die Parzellen 410, 444, 445, 482, 483, 603, 604, 960, 961, 962 und 974/286 der Flur 7 in der Gemarkung Hemmerde.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna-Hemmerde Nr. 15 „Auf dem Winkel/Westhemmerder Weg“ in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Unna-Hemmerde Nr. 15 „Auf dem Winkel/Westhemmerder Weg“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Des Weiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Die Satzung liegt beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

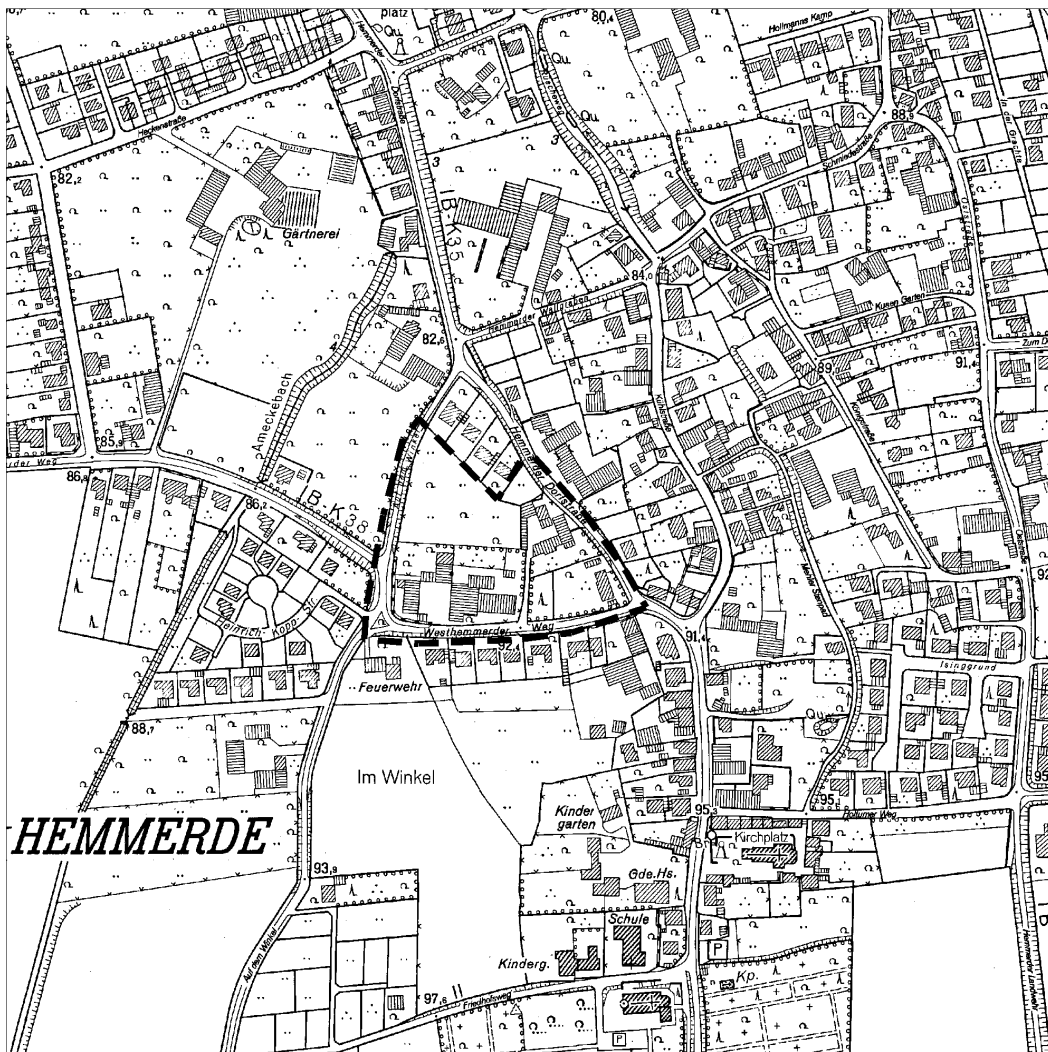
freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Unna, 07. April 2004

gez.
Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 10-30/08. April 2004



STADT
UNNA

STADT UNNA

FB 6-61

Bebauungsplan

Unna-Hemmerde Nr. 15

"Auf dem Winkel / Westhemmerder Weg"

Übersichtsplan



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

B E K A N N T M A C H U N G

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Unna-Uelzen Nr. 6 „Anbindung Twiete“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 17.03.2004 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf mit der Bezeichnung Unna-Uelzen Nr. 6 „Anbindung Twiete“ gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Unna-Uelzen Nr. 6 „Anbindung Twiete“ wird im Bereich der Kreuzung mit der B 1 geringfügig erweitert. Der räumliche Geltungsbereich wird nunmehr begrenzt:

im Norden	von der Eisenbahnlinie Unna-Soest,
im Osten	von der Westgrenze des Flurstücks 218, Flur 3, Gemarkung Uelzen sowie einem Teilstück der Flurstücke 218 und 216, Flur 3, Gemarkung Uelzen im südlichen Anschluss zur nördlichen Parzellengrenze der B 1 (Kreuzungsaufweitung),
im Süden	von der B 1 (Nordgrenze),
im Westen	von der Westgrenze des Flurstücks 230, Flur 3, Gemarkung Uelzen, einer Parallelen von ca. 35 m südlich zur Eisenbahnlinie Unna-Soest und einer Parallelen ca. 5 m westlich zur Westgrenze des Flurstücks 249, Flur 3, Gemarkung Uelzen (Straße Twiete) und deren Verlängerung nach Süden.

Der Bebauungsplanentwurf Unna-Uelzen Nr. 6 „Anbindung Twiete“, inkl. Begründung liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

16.04.2004 bis einschließlich 17.05.2004

bei dem Bereich Planung (ehemals Planungsamt) der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

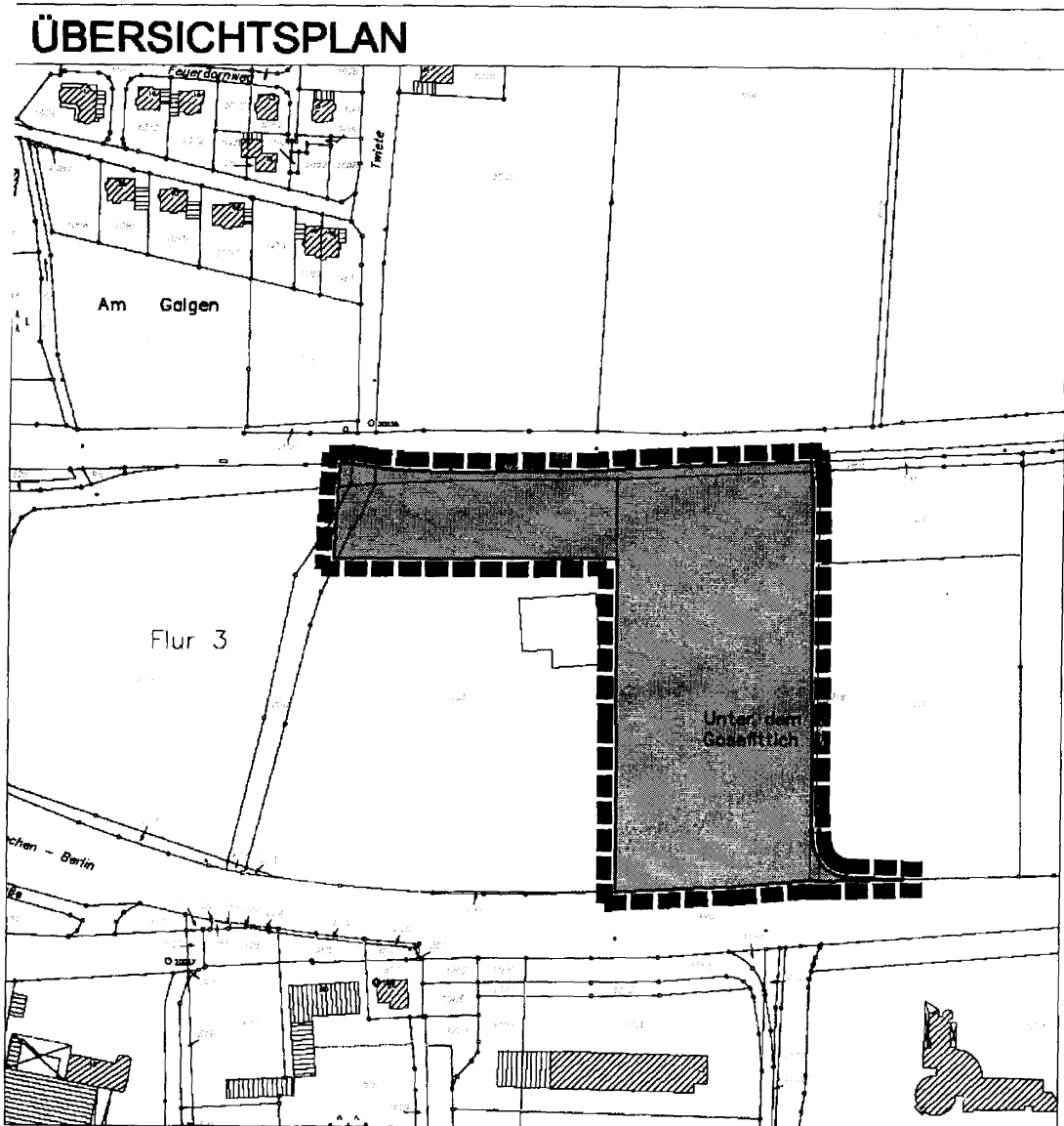
Anregungen können während der o. g. Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Planung zur Verfügung.

Unna, 07. April 2004

gez.
Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 10-31/08. April 2004



STADT UNNA

BEBAUUNGSPLAN:

UE NR. 06

"Anbindung Twiete"

Stand: Februar 2004

Anlage zum ABl. StUN 10-31/08. April 2004

B E K A N N T M A C H U N G

Satzung der Stadt Unna über die 5. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 46 „Zechensiedlung Königsborn“ vom 07.04.2004

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jew. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 01.04.2004 den Satzungsbeschluss über die 5. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 46 „Zechensiedlung Königsborn“ gefasst.

Der Änderungsbereich wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan) :

im Osten	von der Dorotheenstraße,
im Süden	von der Nordgrenze des Flurstückes 416 der Flur 9, Gem. Unna (Weg, der die Reihenhäusergruppe Dorotheenstr. 67a bis I erschließt) und deren gedachte gradlinige Verlängerung nach Westen bis zum Zechenplatz,
im Westen	von dem Zechenplatz und der Ostgrenze der Flurstücke 769, 300 und 301 der Flur 9, Gem. Unna und
im Norden	von der Nordgrenze der Flurstücke 6/24, 6/23 und 394 der Flur 9, Gem. Unna.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 46 „Zechensiedlung Königsborn“ in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 5. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 46 „Zechensiedlung Königsborn“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Des Weiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Die Satzung liegt beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

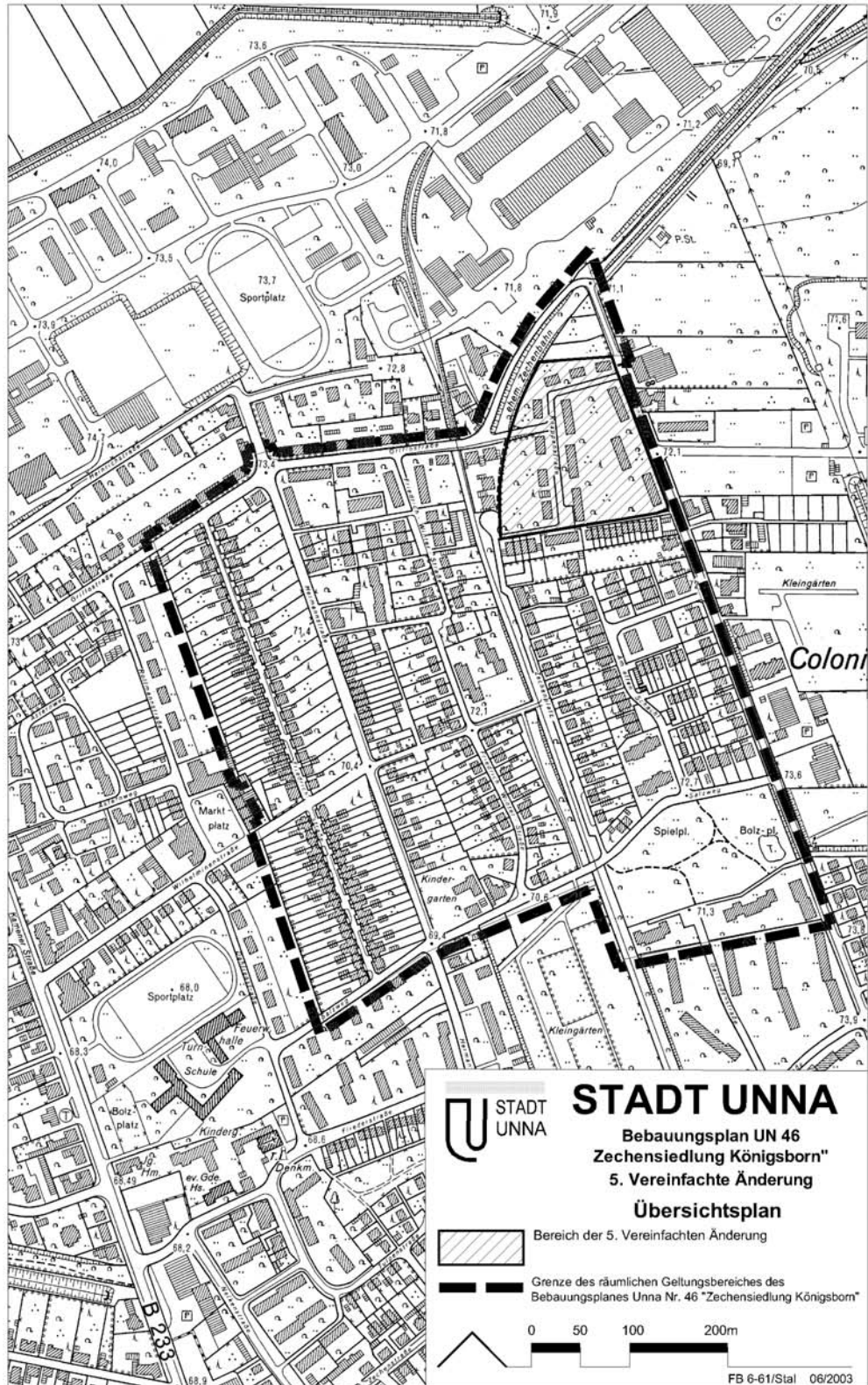
freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Unna, 07. April 2004

gez.
Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 10-32/08. April 2004



Anlage zum ABl. StUN 10-32/08. April 2004

B E K A N N T M A C H U N G

Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna Nr. 99 A „Rollmannstraße/Grillostraße“ vom 07.04.2004

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jew. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 01.04.2004 den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Unna Nr. 99 A „Rollmannstraße/Grillostraße“ gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Unna Nr. 99 A „Rollmannstraße / Grillostraße“ wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

im Westen	von der östlichen Grenze der Rollmannstraße, der nördlichen Grenze der Grillostraße und der westlichen Grenze des Flurstücks 26 der Flur 8, Gemarkung Unna,
im Norden	von der nördlichen Grenze der Flurstücke 11-26 der Flur 8, Gemarkung Unna,
im Osten	von der westlichen Grenze der Hermannstraße, der nördlichen Grenze der Grillostraße, der südlichen Grenze der Grillostraße und der östlichen Grenze der Flurstücke 1063 und 80-85 der Flur 8, Gemarkung Unna,
im Süden	von der südlichen Grenze des Flurstücks 85 der Flur 8, Gemarkung Unna.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna Nr. 99 A „Rollmannstraße/Grillostraße“ in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Unna Nr. 99 A „Rollmannstraße/Grillostraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Des Weiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Die Satzung liegt beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

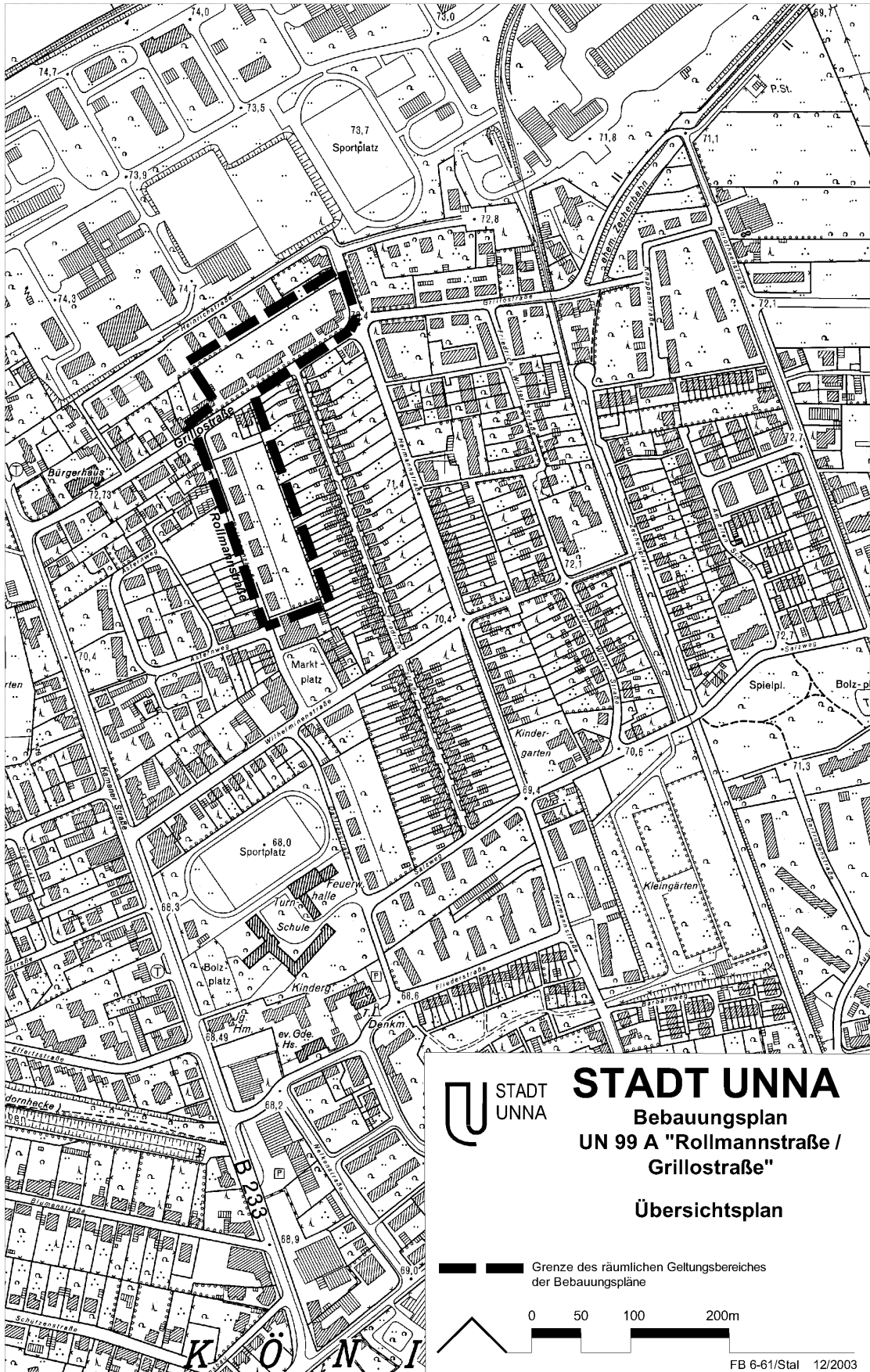
freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Unna, 07. April 2004

gez.
Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 10-33/08. April 2004



Anlage zum ABl. StUN 10-33/08. April 2004

B E K A N N T M A C H U N G

Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna Nr. 99 B „Dahlienstraße/Salzweg“ vom 07.04.2004

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jew. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 01.04.2004 den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Unna Nr. 99 B „Dahlienstraße/Salzweg“ gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Unna Nr. 99 B „Dahlienstraße / Salzweg“ wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

im Westen	von der östlichen Grenze der Dahlienstraße,
im Norden	von der nördlichen Grenze des Flurstücks 127 der Flur 8, Gemarkung Unna,
im Osten	von der östlichen Grenze der Flurstücke 127-131 der Flur 8, Gemarkung Unna,
im Süden	von der südlichen Grenze des Salzwegs, der östlichen und südlichen Grenze des Flurstücks 981 und der südlichen Grenze der Flurstücke 137-142, alle Flur 8, Gemarkung Unna.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna Nr. 99 B „Dahlienstraße/Salzweg“ in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Unna Nr. 99 B „Dahlienstraße/Salzweg“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Des Weiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Die Satzung liegt beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

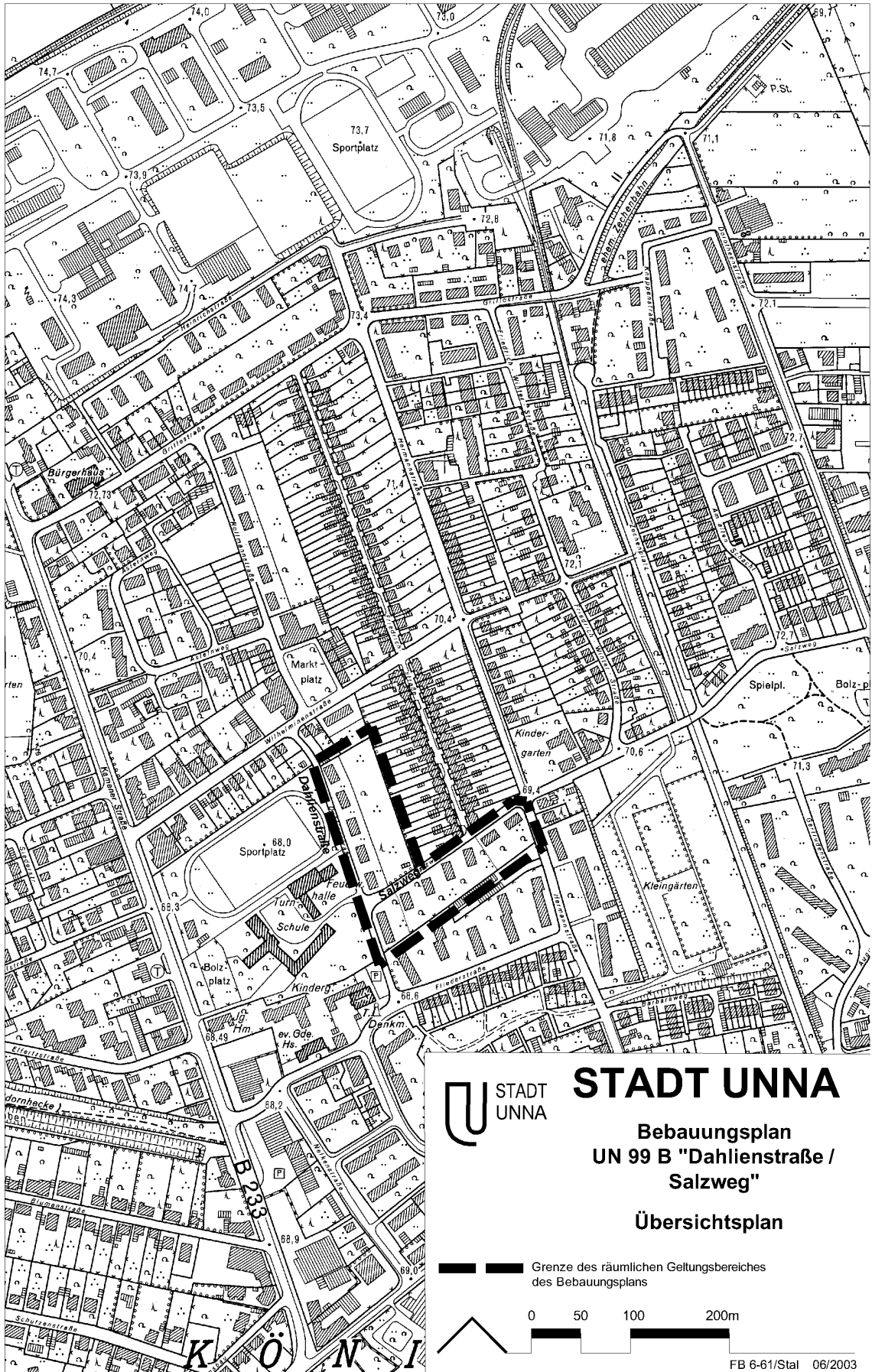
freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Unna, 07. April 2004

gez.
Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 10-34/08. April 2004



Anlage zum ABl. StUN 10-34/08. April 2004

B E K A N N T M A C H U N G

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 08.04.2004

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) i. V. m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25. Januar 2000 (GV. NRW. S. 54), in den jeweils gültigen Fassungen, wird für die Stadt Unna verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen anlässlich der Veranstaltung „Jahrestag der Verleihung der Stadtrechte“ am letzten Sonntag im April, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Regelung wird räumlich begrenzt auf die nachstehenden Bereiche:

Innenstadt (Begrenzung im Westen, Süden und Osten durch den Verkehrsring (beidseitig) sowie im Norden durch die Bahnlinie Unna-Dortmund).

Verkaufszentrum Unna-West (Begrenzung nördlich der B 1, westlich der Feldstraße, unmittelbar beidseitig der Massener Straße, östlich der Autobahn A 1).

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 10. April 2004 in Kraft und am 01.05.2008 außer Kraft.

Unna, 08. April 2004

Stadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez.
Weidner

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 08. April 2004

Stadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez.
Weidner

ABl. StUN 10-35/08. April 2004